

## Das Beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO) im Überblick

Rechtsanwalt Dr. Ruben Doneleit, München\*

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>305</b>
<b>II. Gang des Verfahrens .....</b>	<b>306</b>
1. Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 417 StPO) .....	306
a) Einfacher Sachverhalt .....	307
b) Klare Beweislage .....	308
c) Eignung zur sofortigen Verhandlung .....	308
2. Zuständiges Gericht (§§ 417, 419 Abs. 1 StPO) .....	309
3. Entscheidung des Gerichts (§ 419 Abs. 1 - 3 StPO) .....	309
4. Folgen der Anwendung des Beschleunigten Verfahrens (§§ 418 - 420 StPO) .....	310
a) Keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 418 Abs. 1 S. 1 StPO) .....	311
b) Modifikation der Ladungsfrist (§ 418 Abs. 2 StPO) .....	311
c) Mündliche Anklageerhebung (§ 418 Abs. 3 S. 2 StPO) .....	311
d) Erleichterte Beweisaufnahme (§ 420 StPO) .....	312
e) Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) .....	313
<b>III. Rechtliche Probleme .....</b>	<b>313</b>
1. Zeitpunkt Antragsstellung (§ 417 StPO) .....	313
2. Möglichkeit zur und Zeitpunkt der Antragsrücknahme .....	314
3. Rechtsfolgenbegrenzung (§ 419 Abs. 1 S. 2, 3 StPO) .....	315
a) § 419 Abs. 1 S. 2 StPO .....	316
b) Erforschung der Täterpersönlichkeit .....	316
c) § 419 Abs. 1 S. 3 StPO .....	316
4. Verteidigerbestellung (§ 418 Abs. 4 StPO) .....	317
5. §§ 417 ff. StPO im Instanzenzug .....	317
<b>IV. Verhältnis zu anderen Instrumenten des Strafprozessrechts .....</b>	<b>318</b>
1. Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) .....	318

\* Der Verf. war Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und das Recht der Digitalisierung an der LMU München (Prof. Dr. Mark A. Zöller) und arbeitet mittlerweile als Rechtsanwalt in München.

2. Verfahrenseinstellung (§§ 153 ff. StPO) .....	319
3. Verständigung (§ 257c StPO).....	319
4. Privatklage (§§ 374 ff. StPO).....	319
<b>V. Umsetzung in der Praxis.....</b>	<b>319</b>
<b>VI. Das beschleunigte Verfahren in der juristischen Ausbildung.....</b>	<b>320</b>
1. Prüfung des hinreichenden Tatverdachts .....	320
2. Verhältnis zu den Prozessmaximen .....	320
3. Weitere Bezugspunkte .....	321
<b>VII. Fazit.....</b>	<b>321</b>

## I. Einleitung

Ob in Bezug auf Klimakleber, Freibad-Randalierer oder propalästinensische Demonstrationen:<sup>1</sup> In der jüngeren Vergangenheit wurden in Politik und Medien die Rufe nach einem handlungsfähigen Rechtsstaat und einer schnellen Reaktion auf strafbare Verhaltensweisen zunehmend lauter. Hierzu sind beispielsweise auch die Aussagen von CDU-Generalsekretär *Dr. Carsten Linnemann* anlässlich der Berliner Freibad-Randalen zu zählen, der im Juli 2023 sagte:

„Es braucht Schnellverfahren gegen Gewalttäter, das Justizsystem muss entsprechend organisiert werden. Der starke Rechtsstaat funktioniert nur mit Abschreckung, wenn die Täter damit rechnen müssen, dass sie noch am gleichen Tag verurteilt werden und die Konsequenzen tragen.“<sup>2</sup>

Ins Blickfeld gerät dabei zwangsläufig das Beschleunigte Verfahren, das in den §§ 417 ff. StPO<sup>3</sup> und ergänzend in Nr. 146 RiStBV geregelt ist.<sup>4</sup>

In der juristischen Ausbildung wird das Beschleunigte Verfahren typischerweise eher stiefmütterlich behandelt<sup>5</sup> oder gar nur in strafprozessualen Vertiefungsveranstaltungen erwähnt. Dieser Blick greift jedoch zu kurz, da das Beschleunigte Verfahren als Ausprägung eines erstinstanzlichen Hauptverfahrens, zumindest in seinen Grundzügen, Gegenstand des staatlichen Pflichtfachstoffes für die Erste Juristische Prüfung ist.<sup>6</sup> Daher soll im Folgenden zunächst der Gang des Beschleunigten Ver-

<sup>1</sup> Dazu ergingen etwa die Entscheidungen des AG München, Beschl. v. 7.11.2023 – 843 Ds 510 Js 663/23 und des AG Berlin-Tiergarten, Urt. v. 15.11.2023 – 223 Ds 231 Js 3164/23.

<sup>2</sup> Vgl. [www.tagesschau.de/inland/linnemann-120.html](http://www.tagesschau.de/inland/linnemann-120.html) (21.2.2024).

<sup>3</sup> Die aktuelle Fassung der §§ 417 ff. StPO geht im Wesentlichen auf die Reform aus 1994 durch das sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz (BGBl. I 1994, S. 3186; dazu BT-Drs. 12/6853, S. 10 f., 34 ff.) zurück.

<sup>4</sup> Zur historischen Entwicklung des Beschleunigten Verfahrens im deutschen Strafprozessrecht *Schröer*, Das beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO, 1998, S. 27 ff.

<sup>5</sup> Siehe dazu *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 804–811; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2023, S. 350–353; *Engländer*, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2022, Rn. 321; *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2021, S. 306 f.

<sup>6</sup> Siehe dazu § 8 Abs. 2 Nr. 8 JAPrO Baden-Württemberg „Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, § 18 Abs. 2 Nr. 7 lit. c JAPO Bayern „Verfahren im ersten Rechtszug“, § 4 S. 1 JAO Saarland i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 11 lit. b sublit. aa JAG Saarland „Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. b JAPO Rheinland-Pfalz i.V.m. Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO Rheinland-Pfalz B. III. Nr. 3 „Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, § 7 S. 1 Nr. 3 lit. c JAG Hessen „Gang des Strafverfahrens“, § 14 Abs. 3 Nr. 9 lit. b sublit. aa JAPrO Sachsen „Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, § 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW „allgemeiner Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, 16 Abs. 2 Nr. 3 lit. c JAVO Niedersachsen „Gang des Ermittlungs- und des

fahrens geschildert werden, bevor im Anschluss daran Ausführungen zu rechtlichen und tatsächlichen Problemen bei dessen Durchführung folgen. Wichtig ist zudem, dass die §§ 417 ff. StPO auch ins Verhältnis zu anderen, für die juristische Ausbildung bedeutsamen Handlungsmöglichkeiten gesetzt und dabei verschiedene Anknüpfungspunkte für die Fallbearbeitung aufgezeigt werden.

## II. Gang des Verfahrens

Zur Veranschaulichung des Beschleunigten Verfahren sollen folgende Beispiele dienen:

*Beispiel 1:* Nach einem Fußballspiel treffen sich die Anhänger zweier Vereine zur „dritten Halbzeit“ hinter dem Stadionparkplatz. Dort entfacht eine Massenschlägerei mit 20 Beteiligten. In deren Zuge erleiden mehrere Personen Platzwunden und Knochenbrüche. Die zügig eintreffende Polizei beendet umgehend die Auseinandersetzung. Wer angefangen und wer welche Ausführungshandlung vorgenommen hat, lässt sich aufgrund der vielen involvierten Personen und sich widersprechender Aussagen der Beteiligten nicht direkt ermitteln.

*Beispiel 2:* In einem Kaufhaus wird ein Ladendieb von einem Detektiv beobachtet, als er ein Paar Ohringe (Wert 10 €) in seine Hosentasche verschwinden lässt. Kurz nach Passieren des Kassensbereichs stellt der Detektiv den Dieb, geleitet diesen in sein Büro und alarmiert daraufhin die Polizei. Nachdem diese eingetroffen ist, räumt der Dieb den Tatvorwurf umfassend ein.

### 1. Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 417 StPO)

Das Beschleunigte Verfahren setzt stets einen schriftlichen oder mündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entscheidung im Beschleunigten Verfahren gem. § 417 StPO voraus. Der Antrag kann nur von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Der Beschuldigte<sup>7</sup> bzw. dessen Verteidiger oder ein Privatkläger i.S.d. §§ 374 ff. StPO<sup>8</sup> haben kein Antragsrecht. Zudem sind die §§ 417 ff. StPO auch in Verfahren gegen Jugendliche (§ 1 Abs. 2 JGG) nicht anwendbar, § 79 Abs. 2 JGG.<sup>9</sup> Der Antrag nach § 417 StPO ist aber nicht mit der Anklage<sup>10</sup> gem. §§ 170 Abs. 1, 200 StPO identisch,<sup>11</sup> kann jedoch mit dieser verbunden werden<sup>12</sup>. In der Praxis ähnelt der Aufbau eines Antrages gem. § 417 StPO jedoch einer Anklage, da dieser deren wesentliche Angaben enthält. Anders als bei einer Anklage wird

---

Strafverfahrens“, § 14 Abs. 2 Nr. 5 JAPO Thüringen „Grundzüge des Strafprozessrechts“, § 14 Abs. 2 Nr. 6 lit. b JAPrVO Sachsen-Anhalt „Gang des Strafverfahrens“, § 3 Abs. 4 Nr. 4 lit. b JAO Berlin und Brandenburg „allgemeiner Gang des Strafverfahrens“, § 12 Abs. 1 S. 1 JAG Hamburg i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Prüfungsgegenständeverordnung Hamburg „Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens“, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. d „Strafprozessrecht“ JAPG Bremen und § 3 Abs. 4 Nr. 2 JAVO Schleswig-Holstein „allgemeiner Gang des Strafverfahrens“. Allein in Mecklenburg-Vorpommern sind die §§ 417 ff. StPO nicht Prüfungsgegenstand, vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 lit. c JAPO Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>7</sup> Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 15.

<sup>8</sup> Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 4.

<sup>9</sup> Anderes gilt für Heranwachsende, da die §§ 417 ff. StPO in § 109 JGG nicht explizit ausgenommen sind bzw. dort nicht auf § 79 Abs. 2 JGG verwiesen wird.

<sup>10</sup> Das Erfordernis einer Anklage ergibt sich unmittelbar aus § 151 StPO. Zuständig hierfür ist allein die Staatsanwaltschaft, § 152 Abs. 1 StPO.

<sup>11</sup> Im Jugendstrafverfahren besteht mit § 76 S. 2 JGG dagegen eine Gleichstellungsklausel.

<sup>12</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 40; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 6; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 417 Rn. 5.

jedoch kein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199 Abs. 2 StPO), sondern ein solcher auf Aburteilung im Beschleunigten Verfahren gestellt. Bei der Anklage und dem Antrag gem. § 417 StPO handelt es sich um eigenständige Prozessvoraussetzungen.<sup>13</sup> Das Beschleunigte Verfahren setzt voraus, dass sich die Sache, also der Verfahrensgegenstand, aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung eignet. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Staatsanwaltschaft nach deren Prüfung zur Antragsstellung verpflichtet („stellt“).<sup>14</sup> Dabei ist aber stets zu berücksichtigen, dass auch andere Formen der Verfahrenserledigung, wie beispielsweise ein Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO, vorrangig in Betracht kommen können.<sup>15</sup>

### a) Einfacher Sachverhalt

Ein Sachverhalt ist einfach, wenn er für alle Beteiligten in tatsächlicher Hinsicht leicht überschaubar ist.<sup>16</sup> Dies gilt für alle Umstände, die den Rechtsfolgen- und Schuldspruch betreffen.<sup>17</sup> Materiell-rechtliche Probleme führen grundsätzlich nicht zu einem schwierigen Sachverhalt.<sup>18</sup> Anderes gilt aber, wenn daraus weiterer Aufklärungsbedarf resultiert, da dann eine umfassende Beweisaufnahme erforderlich ist.<sup>19</sup> Zudem kann bei materiell-rechtlichen Problemen die Eignung zur sofortigen Verhandlung fraglich sein, da solche Probleme unter Umständen zeitaufwändiger in der rechtlichen Bewertung sind und damit die Vorbereitung der Verhandlung verzögern können. Eine umfassende Beweisaufnahme kann ebenso vonnöten sein, wenn mehrere Taten begangen wurden oder eine Tat politisch motiviert ist.<sup>20</sup>

In *Beispielsfall 1* scheidet die Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens aufgrund des unklaren Sachverhalts. Es ist zunächst klärungsbedürftig, wer die Auseinandersetzung veranlasst hat und wer mit den Ausführungshandlungen begonnen hat, da andernfalls kein hinreichender Tatverdacht gegenüber einem konkret zu ermittelnden Beschuldigten angenommen werden kann. Ferner stehen verschiedene Delikte, wie die §§ 223 ff., 231 StGB, im Raum. All dies erfordert eine umfassende Beweisaufnahme, sodass die §§ 417 ff. StPO keine Anwendung finden. Hierdurch zeigt sich auch, dass eine Wechselwirkung zwischen Sach- und Rechtslage bestehen kann.<sup>21</sup> Die rein tatsächliche Frage, wer begonnen hat, kann nämlich für eine etwaige Rechtfertigung gem. § 32 StGB von Bedeutung sein.

Anders verhält es sich im *zweiten Beispielsfall*. Dort geht es lediglich um eine Tat gem. § 242 Abs. 1 StGB einer einzelnen Person, weswegen der Sachverhalt zunächst einfach ist.

---

<sup>13</sup> Zu § 417 StPO *Gaede*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 6; *Weiler*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 3; *Paeffgen*, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 15.

<sup>14</sup> *Rosenau*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 9. Noch eindeutiger ist die Formulierung des Nr. 146 Abs. 1 S. 1 RiStBV „ist ... zu beantragen“.

<sup>15</sup> Ausführlich zum Verhältnis der §§ 407 ff. StPO zu den §§ 417 ff. StPO unter V. 2.

<sup>16</sup> *Metzger*, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 16; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 15.

<sup>17</sup> *Gaede*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 26.

<sup>18</sup> *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 8; *Temming*, in: BeckOK StPO, Stand 1.10.2023, § 417 Rn. 3.

<sup>19</sup> *Zöllner*, in: Gercke/Temming/Zöllner, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 StPO Rn. 10; *Paeffgen*, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 23.

<sup>20</sup> *Putzke/Scheinfeld*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 16; *Zöllner*, in: Gercke/Temming/Zöllner, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 10; a.A. *Rosenau*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 15.

<sup>21</sup> *Loos/Radtke*, NStZ 1995, 569 (572).

## b) Klare Beweislage

Die Beweislage ist klar, wenn der Tatnachweis entweder durch ein Geständnis oder durch wenige Beweismittel mit hohem Beweiswert erbracht werden kann und diese in der Hauptverhandlung auch verfügbar sind.<sup>22</sup> Die klare Beweislage fehlt dagegen, wenn es einer umfassenden Beweisaufnahme bedarf, etwa in Fällen von sich widersprechenden Zeugenaussagen.<sup>23</sup>

Ein solche Konstellation liegt dem *ersten Beispielsfall* zugrunde. Dort widersprechen sich die Aussagen der verschiedenen Zeugen bzw. der potenziell Beschuldigten. Deshalb kann nicht von einer klaren Beweislage gesprochen werden. Zudem bedarf es einer sorgfältigen Beweismittelwürdigung hinsichtlich sämtlicher Verletzungsfolgen, da beispielsweise für eine Strafbarkeit gem. § 231 Abs. 1 StGB zumindest die – hier im Ergebnis nicht gegebene – Schwelle des § 226 StGB im Rahmen der objektiven Strafbarkeitsbedingung erfüllt sein muss.

Demgegenüber besteht im zweiten Fall eine klare Beweislage. Diese fußt einerseits auf dem Geständnis des Täters. Dennoch muss ein solches Geständnis vonseiten der Staatsanwaltschaft und dem Gericht stets kritisch auf seine Glaubhaftigkeit geprüft werden. Weiterhin gibt es einen unmittelbaren Augenzeugen, der als Beweismittel zur Verfügung steht. Dies muss aber auch in der Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren der Fall sein, bei dem ebenfalls die Zeugenpflichten nach § 48 StPO gelten.

## c) Eignung zur sofortigen Verhandlung

Zentrale Voraussetzung<sup>24</sup> des § 417 StPO ist die Eignung der Sache zur sofortigen Verhandlung in rechtlicher und tatsächlicher<sup>25</sup> Hinsicht.<sup>26</sup> Hierfür sind der einfache Sachverhalt und die klare Beweislage kumulative und nicht wie die Gesetzesformulierung („oder“) nahelegt alternative Elemente der Eignung.<sup>27</sup> So kommt das Beschleunigte Verfahren bei schwierigen Sachverhalten mit klarer Beweislage oder einfachen Sachverhalten mit unklarer Beweislage regelmäßig nicht in Betracht. Die (Gesamt-)Eignung entfällt auch, wenn die sonstigen Prozessvoraussetzungen<sup>28</sup> fehlen oder kein hinreichender Tatverdacht<sup>29</sup> besteht.

Zwischen dem Antrag der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren soll nach der seit einigen Jahren geltenden Rechtslage gem. § 418 Abs. 1 S. 2 StPO nur ein

---

<sup>22</sup> Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 9; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 11 f.

<sup>23</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 31; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 16.

<sup>24</sup> Auch dahingehend ist die Formulierung der Nr. 146 Abs. 1 S. 1 RiStBV deutlicher, der von einer Pflicht zur Antragsstellung „in allen geeigneten Fällen“ spricht.

<sup>25</sup> Da nur dem Gericht eine realistische Einschätzung über die tatsächlichen Umstände vor Ort zur Durchführung eines Beschleunigten Verfahrens möglich ist, hat nur dieses dahingehend eine Prüfpflicht, Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 25; Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 14; a.A. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 66. Aufl. 2023, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 17; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 12.

<sup>26</sup> Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 12; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 14.

<sup>27</sup> Statt vieler Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 25 m.w.N. auch zu anderen Auffassungen.

<sup>28</sup> Dazu zählen beispielsweise keine anderweitige Rechtshängigkeit, die Verfolgungsverjährung oder ein gegebenenfalls erforderlicher (absoluter) Strafantrag, Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 19.

<sup>29</sup> Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 27; Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 14; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 23.

Zeitraum von bis zu sechs Wochen liegen. Insoweit handelt es sich um keine zwingende Vorgabe, sondern aufgrund des Gesetzeswortlauts („soll“) nur um eine Empfehlung. Darüber hinaus ist es jedenfalls äußerst fraglich, ob bei einer Zeitspanne von sechs Wochen nach allgemeinem Sprachverständnis noch von einer „sofortigen“ Verhandlung gesprochen werden kann<sup>30</sup> und die Durchführung noch „in erheblich kürzerer Zeit als im Normalverfahren“<sup>31</sup> erfolgt. Für die früher präferierte und auch heute noch im Ergebnis vorzugswürdige Eingrenzung auf einen Zeitraum von nur zwei Wochen<sup>32</sup> ist daher aktuell aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes kein Raum.<sup>33</sup> Zudem soll die Verhandlung in nur einem Termin ohne längere Unterbrechungen durchführbar sein.<sup>34</sup>

Im zweiten *Beispielsfall* kann ein Beschleunigtes Verfahren gegen den Dieb daher nur durchgeführt werden, wenn die weiteren Prozessvoraussetzungen, wie der Strafantrag gem. § 248a StGB bzw. die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, vorliegen und die tatsächlichen Rahmenbedingungen für eine Verhandlung im Beschleunigten Verfahren gegeben sind.

## 2. Zuständiges Gericht (§§ 417, 419 Abs. 1 StPO)

Zuständig für das Beschleunigte Verfahren ist gem. §§ 417, 419 Abs. 1 StPO der Strafrichter (§ 25 GVG) oder das Schöffengericht (§ 28 GVG). Das Schöffengericht ist in der Praxis aber aufgrund der Rechtsfolgenbegrenzung des § 419 Abs. 1 S. 2 StPO kaum mit Beschleunigten Verfahren befasst. Eine Verhandlung vor dem Schöffengericht ist nur möglich, wenn eine obligatorische (z.B. § 27 Abs. 2 S. 2 StGB) oder fakultative (z.B. § 23 Abs. 2 StGB) Strafmilderung sowie ein minder schwerer Fall (z.B. § 249 Abs. 2 StGB) eines Verbrechens in Betracht kommt und eine Höchstfreiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu erwarten ist.<sup>35</sup>

Vor dem erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG) findet das Beschleunigte Verfahren dagegen keine Anwendung. Dies ergibt sich jedenfalls daraus, dass der zu erwartende Umfang der Sache, als Grund für die Hinzuziehung eines zweiten Richters, die Eignung zur Verhandlung im Beschleunigten Verfahren entfallen lässt.<sup>36</sup>

## 3. Entscheidung des Gerichts (§ 419 Abs. 1–3 StPO)

Die Handlungsmöglichkeiten des Gerichts auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 417 StPO richten sich nach § 419 StPO. Zunächst hat das Gericht selbst die Voraussetzungen (einschließlich der tatsächlichen Rahmenbedingungen) für das Beschleunigte Verfahren zu prüfen. Sieht es diese ebenfalls als gegeben an, hat das Gericht dem Antrag zu entsprechen, § 419 Abs. 1 S. 1 StPO. Verneint es dagegen beispielsweise das Vorliegen eines einfachen Sachverhalts oder einer klaren Beweislage,

---

<sup>30</sup> Für weitere Irritationen sorgt der uneinheitliche Sprachgebrauch in § 417 StPO „sofortig“ und in § 418 Abs. 1 S. 1 StPO „sofort oder in kurzer Zeit“, *Gaede*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 32.

<sup>31</sup> *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 12.

<sup>32</sup> *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 10 m.w.N.

<sup>33</sup> Ebenso *Temming*, in: BeckOK StPO, Stand 1.10.2023, § 417 Rn. 2.

<sup>34</sup> *Weiler*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 8; *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 10.

<sup>35</sup> *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 7 (8); *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 2.

<sup>36</sup> *Weiler*, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 1; *Putzke/Scheinfeld*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 6; *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 1, weisen zudem zutreffend darauf hin, dass der Ausschluss des erweiterten Schöffengerichts nicht allein auf das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses gestützt werden kann, da dieser gem. § 418 Abs. 1 S. 1 StPO nur für entbehrlich erklärt wird („ohne [...] bedarf“), gleichwohl aber ergehen kann. A.A. *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 1; *Rosenau*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 5.

kann das Gericht auch in einer bereits laufenden Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils den Antrag ablehnen, § 419 Abs. 2 S. 1 StPO. Dies geschieht durch einen unanfechtbaren Beschluss, § 419 Abs. 2 S. 2 StPO.

Wird der Antrag abgelehnt, kommt es entscheidend auf den hinreichenden Tatverdacht an. Wird dieser bejaht, geht das Verfahren in das Normalverfahren über, § 419 Abs. 3 Hs. 1 StPO, ohne dass ein Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 199 Abs. 2 S. 1 StPO nötig ist. Zudem müssen die sonstigen Prozessvoraussetzungen für das Normalverfahren vorliegen. Insbesondere bedarf es einer Anklageschrift<sup>37</sup> i.S.d §§ 170 Abs. 1, 200 StPO, was sich aus § 151 StPO ergibt. Ferner muss das Gericht – als gesetzlicher Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG – für das Normalverfahren ebenfalls zuständig sein. Dabei können Probleme aufgrund des gerichtlichen Geschäftsverteilungsplans auftreten,<sup>38</sup> wenn etwa das Beschleunigte Verfahren speziell dem Ermittlungsrichter zur Entscheidung zugewiesen wurde, welcher dann aber nicht für das Normalverfahren zuständig ist.

Sieht das Gericht den hinreichenden Tatverdacht als nicht gegeben an, ist zu differenzieren. Sofern keine weitere Sachverhaltsaufklärung möglich erscheint, kann das Gericht den Angeklagten<sup>39</sup> durch Urteil freisprechen oder das Verfahren einstellen (§§ 206a, 260 Abs. 3 StPO).<sup>40</sup> In allen anderen Fällen hat das Gericht die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben, sodass diese über die weiteren Verfahrensschritte entscheiden kann.<sup>41</sup> In Betracht kommt etwa eine Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 ff., 170 Abs. 2 StPO oder die Rücknahme der nach wie vorhängigen Anklage nach § 156 StPO.<sup>42</sup> Mangels einer mit § 408 Abs. 2 StPO vergleichbaren Regelung hat ein solches Vorgehen des Gerichts aber nicht die Wirkung eines Nichteröffnungsbeschlusses gem. § 204 StPO.<sup>43</sup>

Bleibt die Staatsanwaltschaft bei ihrer rechtlichen Würdigung und will sie das Strafverfahren weiter fortsetzen, ist, wenn bereits zuvor eine schriftliche Anklage erhoben wurde, eine neuerliche Anklageschrift entbehrlich, § 419 Abs. 3 Hs. 2 StPO. Dies gilt aber nicht, wenn zuvor nur eine mündliche Anklageerhebung nach § 418 Abs. 3 S. 2 StPO erfolgt ist.<sup>44</sup> In den Fällen des § 419 Abs. 3 Hs. 2 StPO genügt es dann, dass die Akten dem Gericht erneut vorgelegt werden und ein Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 199 Abs. 2 S. 1 StPO gestellt wird.<sup>45</sup>

#### 4. Folgen der Anwendung des Beschleunigten Verfahrens (§§ 418–420 StPO)

Wird eine Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren durchgeführt, gibt es verschiedene Wege, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen. Diese hängen grundsätzlich nicht von der Zustimmung des Beschuldigten ab.

<sup>37</sup> Zum dahingehend nicht eindeutigen Wortlaut des § 419 Abs. 3 Hs. 1 StPO *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 13; *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 6.

<sup>38</sup> *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 419 Rn. 9; *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 13.

<sup>39</sup> Ob der Beschuldigte im Beschleunigten Verfahren tatsächlich als Angeklagter i.S.d. § 157 StPO zu bezeichnen ist, ist nicht zwangsläufig, da es wegen § 418 Abs. 1 S. 1 StPO keines Eröffnungsbeschlusses gem. § 203 StPO bedarf.

<sup>40</sup> *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 8; *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 7; *Putzke/Scheinfeld*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 419 Rn. 11.

<sup>41</sup> *Gaede*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 419 Rn. 40.

<sup>42</sup> *Temming*, in: BeckOK StPO, Stand 1.10.2023, § 419 Rn. 4.

<sup>43</sup> *Putzke/Scheinfeld*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 419 Rn. 17.

<sup>44</sup> *Graf*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 15.

<sup>45</sup> *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 419 Rn. 19; *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 7.

**a) Keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 418 Abs. 1 S. 1 StPO)**

Formal wird auf die Durchführung eines Zwischenverfahrens verzichtet, da es nach § 418 Abs. 1 S. 1 StPO keiner Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und damit keines Eröffnungsbeschlusses gem. § 203 StPO bedarf. Folge hiervon ist, dass das Gericht beispielsweise keine ergänzenden Beweiserhebungen gem. § 202 StPO anordnen darf.<sup>46</sup> Dennoch hat das Gericht stets von Amts wegen zu prüfen, ob sämtliche Prozessvoraussetzungen vorliegen.<sup>47</sup> Dies gilt gleichermaßen für den hinreichenden Tatverdacht,<sup>48</sup> da es andernfalls widersinnig und nicht verfahrensökonomisch wäre,<sup>49</sup> ein Strafverfahren ohne Vorliegen eines entsprechenden Tatverdachts zu betreiben. Aufgrund der regelmäßig kurzen Dauer eines Zwischenverfahrens im Normalverfahren und der weiterhin notwendigen Tatverdachtsprüfung, führt § 418 Abs. 1 S. 1 StPO somit zu keiner übermäßigen Verfahrensbeschleunigung.

**b) Modifikation der Ladungsfrist (§ 418 Abs. 2 StPO)**

§ 418 Abs. 2 StPO modifiziert die Vorschriften zur Ladung gem. §§ 214 ff. StPO. Deren Voraussetzungen sind nur einzuhalten, wenn sich der Beschuldigte nicht freiwillig der Hauptverhandlung stellt oder er dem Gericht nicht vorgeführt wird, § 418 Abs. 2 S. 1 StPO. Hiervon dürfte bereits die Mehrheit der Verfahren im Beschleunigten Verfahren erfasst sein. In allen anderen Fällen wird die Ladungsfrist auf lediglich 24 Stunden, anstatt üblicherweise mindestens eine Woche gem. § 217 Abs. 1 StPO, verkürzt, § 418 Abs. 2 S. 3 StPO. Mit der Ladung ist dem Beschuldigten zugleich mitzuteilen, was ihm zur Last gelegt wird, § 418 Abs. 2 S. 2 StPO.

**c) Mündliche Anklageerhebung (§ 418 Abs. 3 S. 2 StPO)**

Zudem ist wegen § 418 Abs. 3 S. 2 StPO die mündliche Anklageerhebung innerhalb einer bereits laufenden Hauptverhandlung möglich, welche dann hinsichtlich ihres wesentlichen Inhalts zu protokollieren ist. Somit sind Strafverhandlungen denkbar, in denen ein Beschuldigter, etwa bei freiwilliger Gestellung, zunächst ohne Kenntnis des Anklagevorwurfs vor Gericht steht, was rechtstaatlich bedenklich ist und im Ergebnis die Anforderungen des Anklagegrundsatzes gem. § 151 StPO und des Rechtsstaatsprinzip untergräbt.<sup>50</sup> Außerdem ist es rechtsstaatlich erforderlich, die Anklage bei nichtdeutschsprachigen Beschuldigten spontan übersetzen zu lassen,<sup>51</sup> was zu organisatorischen Problemen führen kann. Sofern die Übersetzung nur mündlich erfolgt,<sup>52</sup> steht dies im Konflikt mit dem Fair-trial-Grundsatz, da durch nur eine einmalige mündliche Übermittlung die Gefahr von Verständnisfehlern begründet wird und sich der Angeklagte den Tatvorwurf nicht nochmal eigenständig vergegenwärtigen kann. Daher soll nach Nr. 146 Abs. 2 RiStBV auch im Beschleunigten Verfahren die schriftliche Anklage zurecht

<sup>46</sup> Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 418 Rn. 2; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 418 Rn. 9.

<sup>47</sup> Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 418 Rn. 3; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 418 Rn. 2.

<sup>48</sup> Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 418 Rn. 10; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 419 Rn. 3; Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 418 Rn. 2.

<sup>49</sup> Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196 (198).

<sup>50</sup> Umfassend zur Kritik hieran Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO Vor. §§ 417 ff. Rn. 53 ff., StPO § 418 Rn. 31 ff.

<sup>51</sup> In diese Richtung Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 32.

<sup>52</sup> Dazu Heggmanns, in: Heggmanns/Scheffler, Handbuch zum Strafverfahren, 2008, Kap. V. Rn. 193 f.

weiterhin der Regelfall der Anklageerhebung sein. Auch dies mindert dann aber rein tatsächlich etwaige Zeiteinsparungen.

#### d) Erleichterte Beweisaufnahme (§ 420 StPO)

Durch § 420 StPO wird die Beweisaufnahme im Beschleunigten Verfahren modifiziert.<sup>53</sup> Gem. § 420 Abs. 1 StPO kann die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten zusätzlich zu § 251 Abs. 1, 2 StPO durch die Verlesung von Protokollen über eine frühere Vernehmung oder von Urkunden, die eine von ihnen erstellte Äußerung enthalten, ersetzt werden. Hierin ist eine Ausnahme vom Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 S. 2 StPO als Verfahrensmaxime zu sehen.<sup>54</sup> Der wesentliche Unterschied zu § 251 StPO besteht darin, dass auch die Zustimmung eines unverteidigten Angeklagten zur Verlesung ausreichend ist.<sup>55</sup> Da Erklärungen des Angeklagten in § 420 Abs. 1 StPO nicht erwähnt sind, gilt hierfür weiterhin uneingeschränkt die allgemeine Vorschrift des § 254 StPO.

Ergänzend dazu erweitert § 420 Abs. 2 StPO den Anwendungsbereich des § 256 StPO, da hiervon alle dienstlichen Erklärungen erfasst sind und diese verlesen werden können. Beide Modifikationen sind aber nur mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft möglich, § 420 Abs. 3 StPO. Dieses Zustimmungserfordernis wird aber wiederum dadurch relativiert, dass die Zustimmung nur erforderlich ist, soweit die zuvor genannten Personen auch in der Hauptverhandlung anwesend sind. Für den Angeklagten besteht grundsätzlich die Pflicht zur Anwesenheit, § 231 StPO. Jedoch kann etwa in den Fällen des § 232 Abs. 1 StPO auch ohne den Angeklagten verhandelt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen ist, auf die Möglichkeit zur Verhandlung in seiner Abwesenheit hingewiesen wurde und nur eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze<sup>56</sup> oder die sonstigen, in § 232 Abs. 1 StPO aufgelisteten Rechtsfolgen in Betracht kommen.

Darüber hinaus findet über § 420 Abs. 4 StPO eine weitere Modifikation des Beweisrechts statt. Ausweislich des eindeutigen Wortlautes gilt dies aber nur für Verfahren vor dem Strafrichter. Dort bestimmt dieser allein, unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO, den Umfang der Beweisaufnahme. Dies hat zur Folge, dass das Gericht allein an seine Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO gebunden ist. Hierdurch wird die Möglichkeit zur Stellung von Beweisanträgen durch den Angeklagten oder dessen Verteidiger aber nicht aufgehoben.<sup>57</sup> Deren Ablehnung ist lediglich nicht mehr an die strengen Voraussetzungen der §§ 244 Abs. 3–5, 245 StPO gebunden.<sup>58</sup> Bei der durch einen begründenden Beschluss (§§ 34, 244 Abs. 6 StPO) erfolgenden Ablehnung eines gestellten Beweisantrages kann daher darauf verwiesen werden, dass das Gegenteil der Beweistatsache bereits bewiesen wurde<sup>59</sup> oder, dass

<sup>53</sup> Das Beweisrecht ist nicht in sämtlichen Bundesländern gleichermaßen Prüfungsstoff in der Ersten Juristischen Prüfung; vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 8 JAPrO Baden-Württemberg („Beweisrecht“) sowie § 18 Abs. 2 Nr. 7 lit. c JAPO Bayern: „Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung“.

<sup>54</sup> Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 420 Rn. 5; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 420 Rn. 2 ff.; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 420 Rn. 2.

<sup>55</sup> Temming, in: BeckOK StPO, Stand 1.10.2023, § 420 Rn. 2; Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 420 Rn. 8.

<sup>56</sup> Wegen der geringen Rechtsfolgenerwartung in solchen Fällen dürfte in der Praxis jedoch eine Erledigung mittels Strafbefehlsverfahren erfolgen, sodass es dann auf die §§ 417 ff. StPO nicht ankommt. Ausführlich zu den §§ 407 ff. StPO unter V. 2.

<sup>57</sup> Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 420 Rn. 10; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 420 Rn. 9, 10; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 420 Rn. 7.

<sup>58</sup> Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 420 Rn. 9, 10; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 420 Rn. 16; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 420 Rn. 7.

<sup>59</sup> Aus dem Umkehrschluss zu § 244 Abs. 4 S. 2 StPO ergibt sich bei einem Beweisantrag das Verbot, diesen mit

im Wege der Beweisantizipation das Beweismittel die Beweistatsache nicht belegen können wird.<sup>60</sup>

### e) Vorläufige Festnahme und Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO)

Gem. § 127b Abs. 1 StPO kann ein auf frischer Tat Betroffener vorläufig festgenommen werden, wenn die unverzügliche Entscheidung im Beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und befürchtet werden muss, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird. Aus denselben Gründen kann gegen einen dringend Tatverdächtigen auch ein Haftbefehl ergehen, der auf eine Woche zu befristen ist, § 127b Abs. 2 StPO.<sup>61</sup> Beide Maßnahmen finden im Vorfeld eines Beschleunigten Verfahrens statt und sollen dessen reibungslose Durchführung sicherstellen. Sinnvoll erscheint ein solches Vorgehen vor allem bei wohnsitzlosen oder ausländischen Tätern.<sup>62</sup>

Daneben sind die §§ 112 ff. StPO uneingeschränkt anwendbar. So kann gegebenenfalls auch ein „normaler“ Haftbefehl aufgrund von Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) erlassen werden. Zu berücksichtigen ist dann aber unter Umständen die, der Verhältnismäßigkeit dienende, Vorschrift des § 113 Abs. 2 StPO. Hiernach kann aufgrund von Fluchtgefahr ein Haftbefehl nur ergehen, wenn der Beschuldigte sich beispielsweise dem Verfahren bereits einmal entzogen (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StPO) oder keinen festen Wohnsitz hat (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StPO). Ferner kann die Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistung (§§ 127a, 132 StPO) abgewendet werden, was stets ein milderer Mittel als der Freiheitsentzug ist.

## III. Rechtliche Probleme

Die §§ 417 ff. StPO enthalten verschiedene Probleme, die sich vornehmlich durch die vergleichsweise geringe Regelungsdichte des Beschleunigten Verfahrens bedingen.

### 1. Zeitpunkt der Antragsstellung (§ 417 StPO)

So ist zunächst unklar, in welchem Zeitraum ein Antrag der Staatsanwaltschaft gem. § 417 StPO gestellt werden kann. Einen ersten Anhaltspunkt liefert § 418 Abs. 1 S. 2 StPO. Dieser sieht vor, dass eine Zeitspanne zwischen dem Antrag und der Hauptverhandlung liegen muss. Daraus ist zu entnehmen, dass eine Antragsstellung erst in der laufenden Verhandlung nicht mehr möglich ist.<sup>63</sup>

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Antragsstellung ist der Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft (§ 169a StPO),<sup>64</sup> da hiermit das Ende des Ermittlungsverfahrens eingeleitet wird.<sup>65</sup>

---

dem bereits bewiesenen Gegenteil als Begründung abzulehnen.

<sup>60</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 420 Rn. 5. Speziell zur Beweisantizipation Loos/Radtke, NSTz 1995, 569 (570); Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 420 Rn. 13 ff.; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 420 Rn. 7; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 420 Rn. 5. Nach Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 420 Rn. 22, soll dagegen keine Beweisantizipation möglich sein, da sich deren Verbot auch aus § 244 Abs. 2 StPO ergibt.

<sup>61</sup> Ausführlich hierzu Wieneck, JuS 2018, 249 (251 ff.). Die Dauer der Untersuchungshaft ist gem. § 51 Abs. 1 StGB auf eine im Anschluss verhängte Freiheits- oder Geldstrafe anzurechnen.

<sup>62</sup> Zu reisenden Tätern Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, Vor. § 417 Rn. 23.

<sup>63</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 19.

<sup>64</sup> Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 4; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 7; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 13.

<sup>65</sup> Ab diesem Zeitpunkt besteht zudem für den Beschuldigten die Möglichkeit zur Akteneinsicht, § 147 Abs. 2 StPO, Kölbl/Neßeler, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 169a Rn. 1; Gorf, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023,

Da der Antrag unabhängig von der Anklage ist, kann er auch noch nach bereits erhobener Anklage gestellt werden. In der Antragsstellung ist dann eine konkludente Rücknahme dieser Anklage zu sehen.<sup>66</sup>

Streitig ist aber insbesondere der späteste Moment, bis zu dem ein Antrag auf Durchführung des Beschleunigten Verfahrens gestellt werden kann. Einerseits wird auf den Zeitpunkt des Übergangs der Verfahrensherrschaft von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht abgestellt.<sup>67</sup> Im Normalverfahren geschieht dies durch den Eröffnungsbeschluss (§ 203 StPO), da ab dann die Anklage vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht mehr zurückgenommen werden kann, § 156 StPO. Anderen Ansichten zufolge soll auch danach noch eine Antragsstellung möglich sein. So wird diese entweder bis zur Vernehmung des Angeklagten zur Sache<sup>68</sup> oder gar bis zur Urteilsverkündung<sup>69</sup> für möglich gehalten. Angeführt wird hierfür vor allem, dass auch trotz eines bereits durchgeführten Zwischenverfahrens dennoch die Wirkungen des § 420 StPO eintreten können.<sup>70</sup> Entscheidend gegen diese Auffassung spricht aber bereits die gesetzliche Wertung des § 418 Abs. 1 S. 2 StPO.<sup>71</sup> Zudem fehlt eine mit § 408a Abs. 1 StPO vergleichbare Regelung, die genau diesen Fall für das Strafbefehlsverfahren explizit regelt.<sup>72</sup> Ungeachtet dessen kann der Beschuldigte stets freiwillig auf seine Ladungsfrist verzichten (§ 217 Abs. 3 StPO) und jedenfalls dadurch für eine Verfahrensbeschleunigung sorgen.

## 2. Möglichkeit zur und Zeitpunkt der Antragsrücknahme

Auch die generelle Möglichkeit zur Rücknahme des Antrags und eine unter Umständen bestehende zeitliche Grenze hierfür sind gesetzlich nicht geregelt. Dahingehend unterscheidet sich das Beschleunigte Verfahren ebenfalls vom Strafbefehls- oder Normalverfahren. Dort gibt es bezüglich der Anklage mit § 156 StPO und den §§ 411 Abs. 3 S. 1, 407 Abs. 1 S. 4 StPO eine ausdrückliche Regelung zur Rücknahme. Allein deshalb ließe sich erwägen, eine Rücknahmemöglichkeit des Antrags nach § 417 StPO generell zu verneinen.

Die ganz herrschende Meinung<sup>73</sup> hält eine solche Rücknahme jedoch für möglich.<sup>74</sup> Hierfür spricht

---

§ 169a Rn. 6.

<sup>66</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 7; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 13.

<sup>67</sup> Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 417 Rn. 11; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 14; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 7.

<sup>68</sup> Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 5; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 5; Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 17.

<sup>69</sup> Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 31.

<sup>70</sup> Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196 (197); Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 12.

<sup>71</sup> Im Ergebnis ebenso Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 12; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 417 Rn. 5. Anderes kann nur gelten, wenn der Eröffnungsbeschluss versehentlich nicht erlassen wurde, Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 7; Schmitt (a.a.O.), StPO § 417 Rn. 12.

<sup>72</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 7.

<sup>73</sup> Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196 (200 f.); Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 13; Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 13; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 4; Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 32; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 8; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 15 ff.; Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 18; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 417 Rn. 5.

<sup>74</sup> Gemäß Statistischem Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.3, Tabelle 2.2, wird die Antragsrücknahme sogar eigen-

bereits, dass durch eine Rücknahme des Antrags, etwa aufgrund einer nachträglich doch zu verneinenden Eignung, das Verfahren nicht insgesamt zu beenden ist, sondern, sofern hinreichender Tatverdacht besteht, im Normalverfahren weiterzuführen ist.<sup>75</sup> Daher ist eine solche Rücknahme verfahrensökonomisch, da es unnötiges Prozessieren vermeidet und zugleich den Angeklagten bestmöglich schützt.<sup>76</sup>

Die Rücknahme kommt denklogisch frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung in Betracht.<sup>77</sup> Als Begründung hierfür wird eine analoge Anwendung der §§ 156, 411 StPO herangezogen.<sup>78</sup> Deshalb ist zu klären, wann im Beschleunigten Verfahren die Rechtshängigkeit eintritt.<sup>79</sup> Diese bedingt nicht nur den Übergang der Dispositionsbefugnis von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht, sondern ab dann besteht auch das Doppelbestrafungs- bzw. Verfolgungsgebot. Teilweise wird auf den Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache als maßgeblichen Zeitpunkt abgestellt.<sup>80</sup> Aufgrund der weitreichenden Ablehnungsmöglichkeit des Antrags nach § 419 Abs. 2 S. 1 StPO durch das Gericht ist jedoch von einer auflösend bedingten Rechtshängigkeit bis zum Beginn der Urteilsverkündung auszugehen.<sup>81</sup> Daher kann auch der Antrag auf Durchführung des Beschleunigten Verfahrens bis zu diesem Zeitpunkt noch zurückgenommen werden.

### 3. Rechtsfolgenbegrenzung (§ 419 Abs. 1 S. 2, S. 3 StPO)

Gem. § 419 Abs. 1 S. 2 StPO<sup>82</sup> darf im Beschleunigten Verfahren keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe<sup>83</sup> verhängt werden. Zudem ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) möglich, § 419 Abs. 1 S. 3 StPO.

---

ständig statistisch erfasst.

<sup>75</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 16.

<sup>76</sup> Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 32.

<sup>77</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 8; Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 17.

<sup>78</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 417 Rn. 16; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 8.

<sup>79</sup> Teilweise wird vertreten, dass die Möglichkeit zur Rücknahme und die Bestimmung der Rechtshängigkeit nicht voneinander abhängen, Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 417 Rn. 8, § 418 Rn. 3; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 6, § 418 Rn. 4. Hierfür lässt sich anführen, dass zwischen den Wirkungen des Antrags nach § 417 StPO und denen der Anklage unterschieden werden kann.

<sup>80</sup> OLG Oldenburg NJW 1961, 1127; Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 417 Rn. 13; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 417 Rn. 5; Schröder, Das beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff. StPO, 1998, S. 108.

<sup>81</sup> BGHSt 15, 314 (316); BayObLG NJW 1998, 2152 (2152 f.); Fülber/Putzke, DRiZ 1999, 196 (198 ff.); Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 417 Rn. 6; Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 417 Rn. 32; Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 13.

<sup>82</sup> Zur Frage, ob es sich hierbei ebenfalls um eine Prozessvoraussetzung handelt Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 419 Rn. 6 ff. m.w.N. Hiergegen spricht jedenfalls der reine Wortlaut des § 419 Abs. 1 S. 2 StPO. Andererseits sind Verfahren, bei denen eine höhere Freiheitsstrafe zu verhängen ist, schlechthin ungeeignet für das Beschleunigte Verfahren, sodass die Rechtsfolgekompetenz als Teil der (Gesamt-)Eignung verstanden werden kann.

<sup>83</sup> Dies gilt auch für eine mögliche Gesamtstrafe gem. §§ 54 f. StGB, Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO § 419 Rn. 3; Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 3.

**a) § 419 Abs. 1 S. 2 StPO**

Durch diese Vorschrift ist gleichwohl auch die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge nicht ausgeschlossen.<sup>84</sup> Ebenso kann als Minus zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.<sup>85</sup> Bezüglich der Höhe einer Geldstrafe ergibt sich aufgrund des neuen § 43 S. 2 StGB<sup>86</sup> ein Problem. Zuvor waren Geldstrafen auf 360 Tagessätze begrenzt.<sup>87</sup> Aufgrund des nun geltenden Umrechnungsfaktors von 2:1 besteht jedoch die Möglichkeit im Beschleunigten Verfahren Geldstrafen von bis zu 720 Tagessätzen zu verhängen. Dem steht wiederum die Regelung des § 40 Abs. 1 S. 2 StGB entgegen, der das Höchstmaß einer Geldstrafe auf 360 Tagessätze begrenzt, wenn „das Gesetz nichts anderes bestimmt“. Eine hiervon abweichende Regelung enthält etwa § 54 Abs. 2 S. 2 StGB bezüglich der Gesamtstrafenbildung. Die Regelung des § 419 Abs. 1 S. 2 StPO enthält aber keine hiermit vergleichbare Bestimmung, da dies – bereits dem reinen Wortsinn nach – eine eindeutige Regelung erfordert. Dass sich der Gesetzgeber mit dieser Problematik befasst hat, ist den Gesetzgebungsmaterialien zu § 43 StGB allerdings nicht zu entnehmen.<sup>88</sup> Somit wird mittels § 43 S. 2 StGB „durch die Hintertür“ die Rechtsfolgenkompetenz im Beschleunigten Verfahren erweitert. Um dies zu vermeiden, sollte daher auch künftig eine Geldstrafe auf höchstens 360 Tagessätze begrenzt sein.<sup>89</sup>

**b) Erforschung der Täterpersönlichkeit**

Problematisch kann zudem die Erforschung der Täterpersönlichkeit sein. Gem. Nr. 146 Abs. 1 S. 2 RiStBV soll das Beschleunigte Verfahren nicht in Betracht kommen, „wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen“. Die Persönlichkeit des Täters spielt etwa bei der Bewährungsprognose (§ 56 StGB; dort ist Aussetzung zur Bewährung von einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr der Regelfall, § 56 Abs. 1, 3 StGB), bei der Strafzumessung (z.B. „das Vorleben des Täters“, § 46 Abs. 2 StGB) oder bei der ausnahmsweisen Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten („besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen“, § 47 Abs. 1 StGB). Insoweit hat das Gericht Sorge dafür zu tragen, dass die Erforschung der Täterpersönlichkeit trotz der Verfahrensbeschleunigung nach den §§ 417 ff. StPO ausreichend gewährleistet ist. Treten hierbei Komplikationen auf, entfällt zudem in der Regel die Einfachheit des Sachverhalts und damit die Eignung für das Beschleunigte Verfahren.<sup>90</sup>

**c) § 419 Abs. 1 S. 3 StPO**

Auch bei der Eignungsprüfung zum Führen eines Kraftfahrzeuges gem. § 69 Abs. 1, 2 StGB kommt es auf die Persönlichkeit des Täters an. Im Beschleunigten Verfahren kann die Entziehung ohne zeitliche Grenze erfolgen, § 69a Abs. 1 S. 2 StGB. Dies ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Regelung,

<sup>84</sup> Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, § 419 StPO Rn. 1; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 419 Rn. 7; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 3.

<sup>85</sup> Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 419 Rn. 2.

<sup>86</sup> Geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sanktionenrechts vom 26.7.2023 = BGBl. I; in Kraft getreten am 1.10.2023.

<sup>87</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 3; Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 419 Rn. 9.

<sup>88</sup> Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT-Drs. 20/5913.

<sup>89</sup> A.A. Eckstein, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, 2023, § 66 Rn. 177; Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 419 Rn. 6; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 3, stellen pauschal auf (die alte Fassung von) § 43 S. 2 StGB als Umrechnungsnorm bei § 419 Abs. 1 S. 2 StPO ab.

<sup>90</sup> Paeffgen, in: SK-StPO, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 417 Rn. 23; Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 13.

trotz der Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung, kritisch zu sehen. Als Beispiel hierfür können etwa die enormen persönlichen und wirtschaftlichen Folgen eines Entzugs der Fahrerlaubnis für einen Berufskraftfahrer dienen. Jedenfalls entfällt in den Fällen einer unbegrenzten Entziehung der Fahrerlaubnis aber die Einfachheit des Sachverhaltes.<sup>91</sup> Vorzugswürdig erscheint es deshalb, wie im Strafbefehlsverfahren gem. § 407 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO, eine zeitliche Begrenzung der Sperrzeit auf bis zu zwei Jahre festzulegen.

#### 4. Verteidigerbestellung (§ 418 Abs. 4 StPO)

§ 418 Abs. 4 StPO ergänzt die Regelungen der §§ 140 ff. StPO.<sup>92</sup> Hiernach ist dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten ist. Dahingehend bedarf es einer fortlaufenden Einschätzung der Staatsanwalt bzw. des Gerichts. In der Praxis ist dabei gelegentlich zu beobachten, dass im Beschleunigten Verfahren eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten und zwei Wochen (vgl. § 39 StGB) verhängt wird,<sup>93</sup> obwohl dies ausweislich des § 47 StGB nur ausnahmsweise möglich sein soll. Dadurch wird die Pflichtverteidigerbestellung faktisch ausgehöhlt. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht könnten sich daher fragen, ob sie lieber im Beschleunigten Verfahren mit Verteidiger oder aber in einem zügigen Normalverfahren ohne Verteidiger verhandeln wollen.<sup>94</sup> Zudem ist auch in den Fällen des § 127b StPO wegen § 141 Abs. 2 S. 2 StPO eine Verteidigerbestellung anders als bei einer regulären Untersuchungshaft (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) nicht zwingend, was den Schutz des Beschuldigten zusätzlich gefährdet.

Zudem gilt die Pflicht zur Verteidigerbestellung aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 418 Abs. 4 StPO nur für das Beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht. Somit entfällt die Verteidigerbestellung, wenn das Verfahren wegen § 419 Abs. 3 StPO in das Normalverfahren oder in die Rechtsmittelinstanzen übergeht.<sup>95</sup> Dies führt dazu, dass aufgrund einer erhöhten Komplexität des Falles, etwa als Grund für die Ablehnung der Eignung, die Pflicht zur Verteidigerbestellung nachträglich entfällt.<sup>96</sup> Um diese unbefriedigende Situation zu lösen, bedarf es einer extensiven Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO.<sup>97</sup>

#### 5. §§ 417 ff. StPO im Instanzenzug

Nicht nur die Vorschrift des § 418 Abs. 4 StPO gilt allein in Verfahren vor dem Amtsgericht. Die

---

<sup>91</sup> Rosenau, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 419 Rn. 6; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 419 Rn. 4; Metzger, in: KMR-StPO, 104. Lfg., Stand: 1.2.2021, § 419 Rn. 6.

<sup>92</sup> § 418 Abs. 4 StPO ist ein „subsidiärer Spezialfall“ zu den §§ 140 ff. StPO, Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 11. Die Spezialität ergibt sich aufgrund der Modifikation der §§ 140, 141 StPO bezüglich der Rechtsfolgenerwartung. Die Subsidiarität besteht, da stets zunächst die §§ 140 ff. StPO – beispielsweise aufgrund eines Verbrechens, § 141 Abs. 1 Nr. 2 StPO – zu prüfen sind, Putzke/Scheinfeld, in: MüKo-StPO, Bd. 3/1, 2019, § 418 Rn. 24.

<sup>93</sup> Dury, DRiZ 2001, 207 (209); Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 11.

<sup>94</sup> Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO Vor. § 418 Rn. 5.

<sup>95</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 418 Rn. 12; Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 418 Rn. 3; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 418 Rn. 14 f. A.A. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 418 Rn. 15.

<sup>96</sup> Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 418 Rn. 14.

<sup>97</sup> Temming, in: BeckOK StPO, Stand: 1.10.2023, § 418 Rn. 3; Graf, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 418 Rn. 14. Im Ergebnis ebenso Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 418 Rn. 15.

§§ 417 ff. StPO sind insgesamt nur im erstinstanzlichen Verfahren am Amtsgericht anwendbar.<sup>98</sup> Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der Systematik der §§ 417 ff. StPO. § 417 StPO spricht vom „Verfahren vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht“. Dort ist aber keine Berufungsverhandlung möglich. Eine Revision kommt vor dem Amtsgericht gleichfalls nicht in Betracht, da es sich dabei nicht um eine Tatsacheninstanz handelt. Ferner spricht § 419 Abs. 1 StPO von „diesem Verfahren“. Damit ist allein das Beschleunigte Verfahren und nicht der gesamte Instanzenzug gemeint. Zudem dient der Instanzenzug (unter anderem) dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Beschleunigten Verfahren zu kontrollieren. Hierin ist dann eine Kompensation für die, die Rechte des Beschuldigten beschneidenden, Maßnahmen der §§ 417 ff. StPO zu erblicken. Schließlich hat sich, sobald ein Rechtsmittel eingelegt wurde, der Sinn und Zweck der §§ 417 ff. StPO in Gestalt einer beschleunigten Verfahrenserledigung ohnehin erübrigt,<sup>99</sup> sodass auch kein Bedürfnis mehr für die fortdauernde Anwendung der Regelungen zum Beschleunigten Verfahren besteht.

#### IV. Verhältnis zu anderen Instrumenten des Strafprozessrechts

Die §§ 417 ff. StPO dürfen aber nicht nur isoliert betrachtet werden. Sie müssen vielmehr auch in Relation zu anderen, für die juristische Ausbildung relevanten strafprozessualen Handlungsmöglichkeiten gesetzt werden.

##### 1. Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO)

Zuvorderst ist das Verhältnis zum Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. StPO bedeutsam. Dieses ist, wie ein einfacher Blick ins Gesetz zeigt, weit ausführlicher und ausdifferenzierter gesetzlich geregelt als das Beschleunigte Verfahren. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Strafbefehlsverfahren stets vorrangig sein, da es sich hierbei um die einfachere und weniger aufwändige Form der Verfahrenserledigung handelt.<sup>100</sup> Diese gesetzgeberische Wertung hat jedoch weder in der StPO noch in der RiStBV unmittelbar Niederschlag gefunden. Daher verbleibt der Staatsanwaltschaft ein gewisser Entscheidungsspielraum, dem allerdings durch die möglichen Rechtsfolgen Grenzen gesetzt werden. So ist das Strafbefehlsverfahren zu beschreiten, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen eine mündliche Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält, § 407 Abs. 1 S. 2 StPO. Dies kann etwa in *Beispielsfall 2* erwogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommt, dass es keiner zusätzlicher Erforschung der Täterpersönlichkeit innerhalb einer mündlichen Hauptverhandlung bedarf. Das Beschleunigte Verfahren kommt dagegen in Betracht, wenn ausnahmsweise (vgl. § 56 Abs. 1, 3 StGB) eine Freiheitsstrafe von unter einem Jahr ohne Bewährung verhängt werden soll. Im Strafbefehlsverfahren ist eine Freiheitsstrafe generell nur möglich, wenn dem Betroffenen ein Verteidiger bestellt wird (§§ 407 Abs. 2 S. 2, 408b StPO). Deren Vollstreckung muss aber zwingend zur Bewährung ausgesetzt werden. Über § 418 Abs. 3 S. 3 StPO, der auf § 408a StPO verweist, ist ein nachträglicher Übergang vom Beschleunigten Verfahren in das Strafbefehls-

<sup>98</sup> Statt vieler *Gaede*, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO Vor. § 417 Rn. 36 ff. m.w.N.; a.A. unter Verweis auf den Umkehrschluss zu § 420 Abs. 4 StPO und der auf für alle Verfahrensstadien Geltung beanspruchenden systematischen Stellung der §§ 417 ff. StPO im sechsten Buch der StPO, *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl. 2023, StPO § 419 Rn. 11, StPO § 420 Rn. 12. Vereinzelt wird aufgrund des fair trial Grundsatzes zumindest eine Bindung an § 419 Abs. 1 S. 2 StPO befürwortet, *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 4.

<sup>99</sup> *Zöller*, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 419 Rn. 4.

<sup>100</sup> BT-Drs. 12/6853, S. 35. Ebenso *Rosenau*, in: SSW-StPO, 5. Aufl. 2023, § 417 Rn. 9

verfahren möglich. Ein solches Vorgehen ist zweckmäßig, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt.<sup>101</sup>

## 2. Verfahrenseinstellung (§§ 153 ff. StPO)

Die Einstellungs Vorschriften für das Gericht, beispielsweise gem. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO, während einer bereits laufenden Hauptverhandlung werden durch das Beschleunigte Verfahren nicht ausgeschlossen und können somit weiterhin Anwendung finden.

## 3. Verständigung (§ 257c StPO)

Selbiges gilt für eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO. Zu beachten ist allerdings, dass die Vorschriften der §§ 202a, 212 StPO im Beschleunigten Verfahren mangels durchgeführtem Zwischenverfahren nicht anwendbar sind.

## 4. Privatklage (§§ 374 ff. StPO)

Eine Privatklage im Beschleunigten Verfahren sieht das Gesetz nicht vor, da allein die Staatsanwaltschaft den Antrag gem. § 417 StPO stellen kann. Jedoch wird die Staatsanwaltschaft in der Praxis regelmäßig geeignete Fälle, wie etwa eine einfache Körperverletzung, auf den Privatklageweg verweisen (vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO), da dies für sie der insgesamt einfachste und schnellste Weg ist, in Zeiten hoher Arbeitsbelastung ein Verfahren zeitnah zu erledigen.

## V. Umsetzung in der Praxis

In der Vergangenheit wurden verschiedene Modelle in der Praxis angewandt.<sup>102</sup> Entscheidend ist dabei vor allem, dass stets die Voraussetzungen der §§ 151, 152 Abs. 1 StPO gewahrt sind. Dies ist nur der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft ihren Prüf- und Ermittlungspflichten nachkommt. Daher sind Vorgehensweisen unzulässig, in denen ausschließlich oder weit überwiegend die Polizei die Ermittlungen führt, die Akten an das Gericht weiterleitet oder aber gar selbst den Antrag nach § 417 StPO stellt.<sup>103</sup>

In letzter Zeit wird zudem verstärkt von der Möglichkeit, einzelnen Amtsgerichten schwerpunktmäßig Beschleunigte Verfahren gem. § 58 Abs. 1 GVG zuzuweisen, Gebrauch gemacht.<sup>104</sup> Auch dahingehend können Zuständigkeitsprobleme i.S.d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG beim Übergang ins Normalverfahren gem. § 419 Abs. 3 StPO entstehen. Dennoch sinkt die Anzahl der Anträge gem. § 417 StPO in Relation zur Gesamtverfahrenszahl in Deutschland in den letzten Jahren konstant (2005: 3,18 %; 2010: 2,51 %; 2021: 1,39 %).<sup>105</sup> Zudem bestehen regionale Unterschiede (OLG Brandenburg 2020: 8,48 %; OLG Stuttgart 2021: 0,14 %), die mit der personellen und sachlichen Ausstattung der einzelnen

<sup>101</sup> Zöller, in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, Kommentar, 7. Aufl. 2023, § 418 Rn. 7; Weiler, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StPO § 418 Rn. 10.

<sup>102</sup> Eine Übersicht dazu bei Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO Vor. § 417 Rn. 45 ff.; Eckstein, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 9, 2023, § 66 Rn. 163 f.

<sup>103</sup> Gaede, in: Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, StPO Vor. § 417 Rn. 49, 58.

<sup>104</sup> So beispielsweise in Baden-Württemberg, vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/startschuss-fuer-beschleunigte-strafverfahren-in-ulm#:~:text=In%20Baden%20DW%C3%BCrtemberg%20f%C3%BChrt%20die,Standort%20kommt%20jetzt%20Ulm%20dazu> (13.3.2024).

<sup>105</sup> Jeweils berechnet anhand der Angaben des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10 Reihe 2.3, Tabelle 2.1.

Gerichte zusammenhängen dürften. Ebenfalls problematisch ist in diesem Kontext, dass bereits das Gesetz selbst einen Handlungsspielraum vorgibt, in dessen Rahmen Beschleunigte Verfahren durchgeführt werden können. So kann eine Hauptverhandlung im Beschleunigten Verfahren entweder „sofort“ (§ 418 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StPO) oder aber bis „sechs Wochen“ (§ 418 Abs. 1 S. 2 StPO) nach Antragstellung erfolgen. Eine uneinheitliche Handhabung auf Länderebene erscheint hierbei nahezu zwangsläufig, da auch erwogen werden kann, in den Nachtstunden oder am Wochenende beschleunigt zu verhandeln.

## VI. Das beschleunigte Verfahren in der juristischen Ausbildung

Für die juristische Ausbildung bietet das Beschleunigte Verfahren verschiedene Anknüpfungspunkte, durch die es Ausbildungsrelevanz erhält.

### 1. Prüfung des hinreichenden Tatverdachts

Zunächst kann als vergleichsweise untypischer, weil strafprozessualer, Einstieg auch im Rahmen der §§ 417 ff. StPO die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts Bedeutung erlangen. Dahingehend besteht eine Parallele zur möglichen Fallfrage nach der Entscheidung der Staatsanwaltschaft am Ende eines Ermittlungsverfahrens, bei der es wegen §§ 170 Abs. 1, 203 StPO ebenfalls auf den hinreichenden Tatverdacht ankommt. Zu prüfen ist dann, ob die Verurteilung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn eine strafbare, beweisbare und verfolgbare Handlung besteht.<sup>106</sup> Da im Beschleunigten Verfahren keine mit § 408 Abs. 2 StPO vergleichbare Regelung existiert, ist es wichtig zu wissen, dass der hinreichende Tatverdacht als Teil der Eignung i.S.d. § 417 StPO zu verstehen ist.

### 2. Verhältnis zu den Prozessmaximen

Eher wahrscheinlich ist dagegen eine Fragestellung, bezüglich des Verhältnisses der §§ 417 ff. StPO zu den Maximen des Strafprozesses als schriftliche Zusatzfrage oder im Rahmen der mündlichen Prüfung.<sup>107</sup> Wie zuvor bereits hinsichtlich der §§ 151, 152 Abs. 2 StPO und des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG erwähnt, gibt es hierfür zahlreiche weitere Anknüpfungspunkte.

So wird insgesamt durch die Beschleunigung des Verfahrens und speziell durch die Ausgestaltung des § 418 Abs. 4 StPO die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung gem. Art. 6 Abs. 3 lit. b, c EMRK beeinträchtigt. Hiernach muss es jedem Beschuldigten gestattet sein, ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der eigenen Verteidigung zu haben und hierfür gegebenenfalls einen Verteidiger zu konsultieren.<sup>108</sup> Dadurch soll eine ausreichende „Waffengleichheit“<sup>109</sup> zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten gewährleistet werden. Gerade die Konzeption einer sach- und interessengerechten Verteidigungsstrategie kann – je nach Einzelfall – mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Anberaumung eines Beschleunigten Verfahrens zulässt.

Durch die Modifikationen des § 420 StPO wird einerseits der in den §§ 250 S. 2, 261, 226 StPO verankerte Unmittelbarkeitsgrundsatz abgeschwächt. Andererseits besteht so die Gefahr, dass infolge

<sup>106</sup> Zum hinreichenden Tatverdacht *Kölbl/Neßeler*, in: MüKo-StPO, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 170 Rn. 14 ff.

<sup>107</sup> Umfassend hierzu *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 42 ff.; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, 7. Aufl. 2023, § 4 Rn. 12 ff., § 18 Rn. 1 ff.

<sup>108</sup> *Gaede*, in: MüKo-StPO, Bd. 3/2, 2018, EMRK Art. 6 Rn. 165 ff.

<sup>109</sup> Dazu *Lohse/Jakobs*, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, EMRK Art. 6 Rn. 45.

der freieren Ablehnung von Beweisanträgen, das dem Angeklagten zustehende rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG unterlaufen wird.

Wird eine Verhandlung im Beschleunigten Verfahren tatsächlich „sofort“ (§§ 418 Abs. 1 S. 1 StPO) durchgeführt, ist auch das Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG zu beachten. Hiernach muss die Öffentlichkeit über anstehende Verhandlungen Kenntnis erlangen können und zugleich Zugang zum Sitzungssaal erhalten.

Schließlich darf durch die Verfahrensbeschleunigung auch nicht die umfassende gerichtliche Wahrheitsermittlung gem. § 244 Abs. 2 StPO vernachlässigt werden. Gleichwohl ist das Gebot der Beschleunigung seinerseits über Art. 6 Abs. 1 EMRK und das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ein in jedem Strafverfahren zu beachtender Prozessgrundsatz, der nicht nur der Verfahrensökonomie, sondern auch dem Schutz des Angeklagten dient. Dadurch wird auch ein zeitnahe Rechtsfriede, als Ziel eines jeden Strafverfahrens, gefördert. Insoweit bedingt das Beschleunigte Verfahren gewissermaßen Inkohärenzen.

### 3. Weitere Bezugspunkte

Zudem kann das Beschleunigte Verfahren Anlass bieten, über grundlegende strafprozessuale Begriffe, wie die Rechtshängigkeit oder die Prozessvoraussetzungen sowie über die Zwecke eines Strafprozesses in einer mündlichen Prüfung zu diskutieren. Infolge der Abweichungen zwischen dem Normalverfahren, einschließlich der §§ 140 ff. StPO, und den §§ 417 ff. StPO sowie dem Beschleunigten Verfahren und dem Vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) können bezüglich Letzterem auch im Schwerpunktbereichsstudium unter Umständen Fragen auf die Studenten warten.

## VII. Fazit

Die Gesetzeslektüre des Beschleunigten Verfahrens ist wegen der rudimentären Regelungen (z.B. keine Regelung für den Zeitpunkt der Antragsstellung und der Antragsrücknahme und anders als in § 408 Abs. 2 StPO keine explizite Prüfpflicht des hinreichenden Tatverdachts) und der teils nur schwer verständlichen Normen (z.B. § 418 Abs. 3 S. 3 StPO oder § 419 Abs. 3 Hs. 2 StPO) nur bedingt aufschlussreich und daher nicht einfach. Ohne jegliches Fachwissen lässt sich das Beschleunigte Verfahren weit weniger einfach erfassen als beispielsweise das Strafbefehlsverfahren. Es ist daher ratsam, sich zumindest gewisse Grundkenntnisse anzueignen, um eine vollständige Examensvorbereitung zu gewährleisten.

Um die derzeit bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zu minimieren, sind künftig zudem verschiedene Reformen wünschenswert. Dies betrifft zunächst die eindeutige Regelung des Zeitpunkts der Antragsstellung und die Möglichkeit zur Rücknahme des Antrags. Außerdem sollte dem Angeklagten zu seinem Schutz im Beschleunigten Verfahren und in Fällen des § 127b StPO stets ein Verteidiger bestellt werden und die Einlegung eines Rechtsmittels möglich sein, was derzeit wegen der Annahmeverufung nach § 313 StPO nicht zwingend ist.<sup>110</sup> Zudem sollte eine Frist zur Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Obergrenze von 360 Tagessätzen für Geldstrafen ergänzend eingeführt werden. Schließlich ist zu erwägen, die sprachlich missverständliche Formulierung des § 417 StPO („oder“) aufzulösen und den Paragraphen neuzugestalten, sodass die Eignung wie bei Nr. 146 Abs. 1 S. 1 RiStBV im Fokus steht. Eine mögliche Neuregelung könnte lauten:

---

<sup>110</sup> Üblicherweise wird in der Praxis ein Urteil i.S.d. § 313 StPO mit einer Geldstrafe von maximal bis zu 15 Tagessätzen jedoch im Strafbefehlsverfahren ergehen, sodass das Beschleunigte Verfahren bereits nicht anwendbar ist.

„Im Verfahren vor dem Strafrichter *und dem Schöffengericht*<sup>111</sup> stellt die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, wenn die Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Die Eignung ist bei schwierigen Sachverhalten und unklaren Beweislagen zu verneinen.“

---

<sup>111</sup> Zur geringen praktischen Bedeutung des Schöffengerichts im Beschleunigten Verfahren II. 2.